BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HERMAGOR
Wasserrecht

LAND KÄRNTEN

Gemeinde Gitschtal
28. März 2024 28. März 2024
Zahl:

Datum	27.03.2024
Zahl	**HE5-ALL-2343/2024 (006/2024)**
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Mag. Jost
Telefon	050 536-63380
Fax	050 536-63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff: BWW Biowärme Weißbriach GmbH, Hermagor;
Errichtung Gewässerquerungen,
Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die BWW Biowärme Weißbriach GmbH, vertr. d. GF Herrn Franz Wiedenig, Möderndorf 37, 9620 Hermagor, hat um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Durchführung mehrerer Gewässerquerungen am Schwarzenbach sowie der Gössering in Weißbriach im Zuge der Errichtung einer Fernwärmeanlage in Weißbriach angesucht. Im Konkreten sind folgende Gewässerquerungen vorgesehen:

Errichtung Rohrbrücke Schwarzenbach:
Die Fernwärmeleitung soll mit einem Innendurchmesser von DN 65 mm (Außendurchmesser DN 180 mm) mit Vor- und Rücklauf über eine Rohrbrücke bei hm 3,277 (Stahlträger HEB 400) über den Bach geführt werden. Im Bereich der Uferbefestigung sollen Stahlbetonträger errichtet werden. Die Abdeckung der Rohrbrücke ist mittels Blechabdeckung vorgesehen. Die lichte Weite des Stahlträgers ist mit 8,635 m angegeben. Es soll auch ein Leerrohr DN 50 für die Steuerleitung mitgeführt werden.

Errichtung Bachquerung Schwarzenbach (Fernwärme und Stromleitungsquerung):
Bei hm 2,585 soll in einer Tiefe von 150 cm eine Bachquerung für die Fernwärmeleitung sowie Energieleitung (20 kV) und Niederspannung errichtet werden. Hierfür soll die Fernwärmeleitung mit einem Innendurchmesser von DN 125 mm und einem Außendurchmesser von 245 mm mit Vor- und Rücklauf unter dem Bach durchgeführt werden. Die KNG-Kärnten Netz GmbH beabsichtigt im Zuge dessen jeweils die 20 kV-Leitung und die Niederspannungsversorgung in dieser Leitungskünette mit zu verlegen.

Errichtung Bachquerung Gössering (Fernwärme und Stromleitung):
Im Bereich von Fluss-km 15,330 soll eine Bachquerung für die Fernwärmeleitung sowie Energieleitung (20 kV) und Niederspannung hergestellt werden. Gemäß vorliegender Unterlagen soll die Leitung mit einem Innendurchmesser von DN 125 mm und einem Außendurchmesser von DN 245 mm mit Vor- und Rücklauf unter dem Bach durchgeführt werden. Die KNG-Kärnten Netz GmbH beabsichtigt im Zuge dessen auch hier jeweils eine 20 kV-Leitung und die Niederspannungsversorgung in der

Zahl: **HE5-ALL-2343/2024 (006/2024)**

Leitungskünette mit zu verlegen.

Zum Zwecke der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Abklärung bis dato noch unklarer Punkte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Ortsaugenschein vorgesehen und wird in dieser Angelegenheit nunmehr eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort:	**vor dem Gemeindeamt im Weißbriach**
Datum:	**15. April 2024,**
Zeit:	**10.15 Uhr.**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten kommen.
Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin - vertreten lässt,
- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36 a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen, vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während der Amtsstunden in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen: Projektsunterlagen.
Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Hermagor, 1. Stock, Altbau, Zimmer 110.

Rechtsgrundlagen:

§§ 38, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hermagor kundgemacht wird.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten

Zahl: **HE5-ALL-2343/2024 (006/2024)**

dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Jost

LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 28 MAR 2024

Abgenommen am: 16 APR 2024

GEMEINDE GITSCHTAL · Bez. Hermagor ·